

Beschlussfassung über die Bedenken und Anregungen im Rahmen der Bürgerbeteiligung

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“, 3. Änderung Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.4	Naturschutzgebiet „Weißes Venn/Geißheide“, B Schutzzweck, Punkt 9	Erich Denne, Holtkämpe 8, 48734 Reken	Es <u>wird bezweifelt</u> , dass einige der aufgeführten Vogelarten, wie z. B. Fischadler, in dem Gebiet vorkommen.	3. Die genannten Arten kommen in dem Gebiet vor. Es handelt sich um Brut-, Zug- und Rastvögel sowie Nahrungsgäste, die das Gebiet dauerhaft bzw. sporadisch frequentieren.	P 1
2.1.5	Naturschutzgebiet „Heubachwiesen“	Erich Denne, Holtkämpe 8, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die angegebene Größe des Gebietes von 235 ha falsch ist. Die Größe beläuft sich tatsächlich auf ca. 470 ha.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die Größenangabe ist – auf den Kreis Borken bezogen – korrekt. 3. Die Gesamtgröße des Naturschutzgebietes „Heubachwiesen“ auf den Gebieten des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken beträgt 470 ha. Im Kreis Borken selber sind 235 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen.	P 2
2.2 C	Verbot Nr. 1 „bauliche Anlagen ... zu errichten	Erich Denne, Holtkämpe 8, 48734 Reken	Es <u>wird angeregt</u> , für die Errichtung von Viehhütten einen Ausnahmetatbestand unter der Ziffer 6 – Ausnahmen und Befreiungen – aufzunehmen.	1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird gefolgt</u> . 2. siehe Ö 45	P 3
2.2 C	Verbot Nr. 7 Ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu verändern.	Erich Denne, Holtkämpe 8, 48734 Reken	Es <u>wird angeregt</u> , dieses Verbot komplett aus dem Landschaftsplan zu streichen.	1. Der <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden</u> . 2. Die genannten Maßnahmen zählen nach den einschlägigen Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder per Legaldefinition zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Derartige Maßnahmen in den Schutzgebieten ohne steuernde Regelungen zuzulassen, verbietet sich aus der Natur der Dinge.	P 4

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
2.2 C	Verbot Nr. 8 „Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen ... vorzunehmen“	Erich Denne, Holtkämpe 8, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , das für Bodenverbesserungsmaßnahmen von landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Ausnahmetatbestand in der Ziffer 6 –Ausnahmen und Befreiungen– aufgenommen werden muss. Durch diese Maßnahmen kommt es zu einer Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Ackers und zum anderen nimmt der Nährstoffverlust ab. Hierdurch wird dem Naturschutz und dem Grundwasserschutz Rechnung getragen.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> , ihm <u>kann nicht gefolgt werden</u> . 2. Die genannten Maßnahmen sind sowohl nach den Naturschutz- als auch nach dem Bundesbodenschutzgesetz grundsätzlich genehmigungspflichtig. Im Landschaftsschutzgebiet gilt dies besonders.	P 5
2.2 C	Verbot Nr. 13 Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und zur Begradigung von unregelmäßi- gen Feld-/Waldgrenzen vorzu- nehmen.	Erich Denne, Holtkämpe 8, 48734 Reken	Es <u>wird angeregt</u> , dieses Verbot zu streichen. Bei der Bewirtschaftung von unregelmäßig begrenzten Flächen kommt es zu „Überlappungen“ beim Einsatz von Spritzmitteln oder Düngern. Dies führt zu einer Mehrbelastung des Bodens.	1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> , ihr <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die Festsetzung hat zum Ziel, die typischen nicht gleichförmigen Landschaftselemente im Landschaftsschutzgebiet zu erhalten. Die genannten Wirkungen können bei einem sach- und ordnungsgemäßen Einsatz nicht eintreten.	P 6
2.2 C	Verbot Nr. 14 ...Obstbaumwiesen ... beschä- digen, zu fällen oder Teile da- von abzutrennen.	Erich Denne, Holtkämpe 8, 48734 Reken	Es <u>wird angeregt</u> , den Schutz der Obstbaumwiesen aus dem Verbotskatalog des Landschaftsplanes herauszunehmen.	1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> , ihr <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Obstwiesen stellen ein für die bäuerliche Kulturlandschaft typisches Landschaftselement dar, das wenigstens in den Landschaftsschutzgebieten erhalten werden soll. Die einschlägigen Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, sowie des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Borken unterstützen die Landwirte beim Bemühen um den Erhalt der Obstwiesen.	P 7

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
O	Vorbemerkungen	Erich Denne, Holtkämpe 8, 48734 Reken	Es <u>wird angeregt</u> , im Vorwort zum Landschaftsplan die Begriffe „Kulturlandschaft“ und „Strukturwandel“ aufzunehmen und zu erläutern..	1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen</u> , ihr <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die zwei Seiten umfassenden Vorbemerkungen für diesen Landschaftsplan nehmen nur in sehr geringem Umfang am Änderungsverfahren teil, sie sind insgesamt ausreichend.	P 8
5.5.1	Landschaftsraum Weißes Venn	Heinrich Eiling, Pohl 7, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die bereits während der Aufstellungsphase des Landschaftsplanes „Velen“ angesprochene Auflistung der im Übermaß erstellten Heckenstrukturen in diesem Landschaftsraum ausdrücklich begrüßt wird. Hierbei ist neben der reinen naturschutzfachlichen Beurteilung vor allem auf die bisherige Verschattung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu achten. Es wird angeregt, neben diesem Landschaftsraum auch die übrigen Flächen mit in eine kritische Betrachtung einzubeziehen.	1. Der <u>Hinweis und die Anregung werden zur Kenntnis genommen</u> , der <u>Anregung wird nicht gefolgt</u> . 2. Die übrigen Landschaftsräume sind andersartig gestaltet, so dass eine Neuordnung dortiger Heckenstrukturen nicht in Betracht kommt.	P 9
2.1.4	Naturschutzgebiet „Weißes Venn“/ Geißheide“	Heinrich Eiling, Pohl 7, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass eine Festsetzung des Bereiches des Truppenübungsplatzes als Naturschutzgebiet nicht notwendig ist. Der Erhalt und die Weiterentwicklung der Landschaft in diesem Bereich kann durch die vorhandene Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet und entsprechende Vereinbarungen mit dem Nutzer des Truppenübungsplatzes sichergestellt werden.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , siehe Ö 26	P 10
1.4	Erhaltung und besondere Entwicklung der prägenden Landschaftsteile und besonderen Lebensstätten der heimischen Flora und Fauna auf dem Truppenübungsplatz	Heinrich Eiling, Pohl 7, 48734 Reken	Es <u>wird angeregt</u> , dieses Entwicklungsziel ausschließlich auf Flächen zu beschränken, die im Besitz der öffentlichen Hand sind.	1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen</u> , ihr <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Das Entwicklungsziel ist nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens.	P 11

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
1.5	Gestaltung und Pflege des Ortsrandes im Hinblick auf Orts- und Landschaftsbild	Heinrich Eiling, Pohl 7, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die Gestaltung des Ortsrandes aufgrund weiter zu erwartenden Wachstums der Siedlungsflächen, bis auf wenige Ausnahmen, nur als temporäres Ziel betrachtet werden kann. Nach Auffassung des Einwenders ist hier die Zuständigkeit der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit gegeben.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> .	P 12
2.2 C	Verbot Nr. 2 Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen	Heinz Gesing, Hörnerhok 9, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass dieses Verbot entfallen muss. Um eine wirtschaftliche Landwirtschaft betreiben zu können, ist das Befestigen der Wege zu den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen dringend erforderlich. Der Transport der Ernteprodukte per LKW ab Feld- bzw. Waldfläche ist zwingend notwendig. Das Befestigen von Wegen, insbesondere der Privatwege, muss daher weiterhin uneingeschränkt möglich bleiben.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die genannten Maßnahmen zählen nach den einschlägigen Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder per Legaldefinition zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Derartige Maßnahmen in den Schutzgebieten ohne steuernde Regelungen zuzulassen, verbietet sich aus der Natur der Dinge.	P 13
2.2. C	Verbot Nr. 13 Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und zur Begradigung von unregelmäßigen Feld-/Waldgrenzen vorzunehmen....	Heinz Gesing, Hörnerhok 9, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die Begradigung von Feld-/Waldgrenzen weiterhin möglich sein muss. Eine wirtschaftliche, ackerbauliche Nutzung ist in dem eher kleinstrukturierten Rekener Gebiet nur durch Einsatz moderner Maschinen möglich. Das Arbeiten auf kleinen Schlägen sowie das Arbeiten an unregelmäßigen Rändern bedeutet erheblich höhere Kosten.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die Festsetzung hat zum Ziel, die typischen nicht gleichförmigen Landschaftselemente im Landschaftsschutzgebiet zu erhalten. 3. Auf die Möglichkeit der Befreiung gem. Ziffer 6 des Landschaftsplanes wird hingewiesen.	P 14
2.2. D	Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 3 Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Nut-	Heinz Gesing, Hörnerhok 9, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die Ausnahme des Verbots 14 bei den „Nicht betroffenen Tätigkeiten“ entfallen muss. Einseitiges Verletzen des Wurzelwerkes, z. B. durch Pflügen bis an den Rand einer Hecke, hat keinen entscheidenden	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die Festsetzungen sind zum Schutz der Gehölze erforderlich.	P 15

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
	zung und Pflege der Hecken, Feld- oder Ufergehölze; mit Ausnahme der Verbote 8 und 14.....		Einfluss auf das Wachstum der Hecke. Auch das Aufschlichten und damit die mögliche erhöhte Wertschätzung von Einzelbäumen muss möglich bleiben.		
5.4.3	Sandweg im Gebiet Brennerholt mit einer Länge von ca. 400 m im Zuge der Radwege 1/4	Heinz Gesing, Hörnerhok 9, 48734 Reken	Der Einwender <u>gibt zu bedenken</u> , dass die forstwirtschaftliche Nutzung in dem Bereich nicht eingeschränkt werden darf. Die Nutzung der Wege für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung muss an erster Stelle stehen, d.h. die Wege müssen ausdrücklich <u>als Rückewege</u> genutzt werden können und eventuelle Schäden an den Radwegen durch die ordnungsgemäße Nutzung (inklusive Rückewagen und Erntemaschinen) darf nicht den Anliegern oder denen mit der Holzernte beauftragten Unternehmern in Rechnung gestellt werden.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die <u>Bedenken werden zur Kenntnis genommen</u>. 2. Herr Gesing spricht hier den bereits in der Örtlichkeit vorhandenen Weg an. Der Landschaftsplan führt zu keiner Änderung. Die Forstwirtschaft ist ohne Einschränkungen möglich. 	P 16
2.2 D	Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 3	Wilhelm Große-Westrick, Weskerhok 9, 48734 Reken	Es <u>wird angeregt</u> , diesen Punkt der Nicht betroffenen Tätigkeiten um die „forstwirtschaftliche Nutzung“ wieder zu erweitern. Diese Regelung ist derzeit noch Inhalt des aktuellen Landschaftsplanes „Rekener Berge“.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen</u>, ihr <u>muss nicht gefolgt werden</u>. 2. Der Landschaftsplan enthält unter 2.2 D Nr. 4) bereits die gewünschte Regelung. 	P 17
2.2 D	Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 3	Josef Lütke-Westrick, Weskerhok 8, 48734 Reken	Es <u>wird angeregt</u> , diesen Punkt der Nicht betroffenen Tätigkeiten um die „forstwirtschaftliche Nutzung“ wieder zu erweitern. Diese Regelung ist derzeit noch Inhalt des aktuellen Landschaftsplanes „Rekener Berge“.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen</u>, ihr <u>muss nicht gefolgt werden</u>. 2. Der Landschaftsplan enthält unter 2.2 D Nr. 4) bereits die gewünschte Regelung. 	P 18
2.2 D	Nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 3	Hubertus Mensing, Weskerhok 10, 48734 Reken	Es <u>wird angeregt</u> , diesen Punkt der Nicht betroffenen Tätigkeiten um die „forstwirtschaftliche Nutzung“ wieder zu erweitern. Diese Regelung ist derzeit noch Inhalt des aktuellen Landschaftsplanes „Rekener Berge“.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen</u>, ihr <u>muss nicht gefolgt werden</u>. 2. Der Landschaftsplan enthält unter 2.2 D Nr. 4) bereits die gewünschte Regelung. 	P 19

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.4.10	Geländestufe mit Baumreihe westlich von Groß Reken beim Hof Große-Westrick	Birgit und Thomas Grote Westrick, Siepe 2, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass der Hinweis zu den Arbeitskarten Kapitel 3.4 Seite 104 nicht nachgeprüft werden kann, da die Karten nicht vorliegen. Außerdem wird darum gebeten, eine Namensberichtigung vorzunehmen: Richtiger Hausname lautet: Grote Westrick.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die korrekte Namenswiedergabe wird durchgeführt.	P 20
5.3.40	Wallhecke westlich von Groß Reken, südlich des Hofes Große-Westrick	Birgit und Thomas Grote Westrick, Siepe 2, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die Wallhecke mit einer falschen Flur- und Flurstücksbezeichnung versehen ist. Die Wallhecke befindet sich in der Flur 8 auf dem Flurstück 28 tlw. Darüber hinaus wird auch hier darum gebeten, den Familiennamen mit der entsprechenden richtigen Schreibweise zu übernehmen.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die gewünschten Korrekturen werden vorgenommen.	P 21
3.12	Brachfläche zwischen Hörnerhok und Uhlenberg	Georg Haltermann, Hörnerhok 7, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die Brachfläche nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entspricht. Sie wird als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt und sollte deswegen nicht der natürlichen Entwicklung überlassen werden.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. 3. Es handelt sich um eine nicht genehmigte Nutzung der Brache.	P 22
2.1.5 C	Naturschutzgebiet „Heubachwiesen“ Verbot Nr. 24	Bernhard Heermann, Preinhok 10, 48734 Reken	Es <u>wird angeregt</u> , das Verbot, Zopfholz innerhalb des Naturschutzgebietes innerhalb der Hecken zu belassen, zurückzunehmen. Nach Auffassung des Einwenders hat das Belassen des Zopfholzes innerhalb der Hecken positive Auswirkungen auf die dortigen Lebensräume.	1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen</u> , ihr <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Es handelt sich hier um die detailgetreue Wiedergabe der Verordnung des Landes NRW. 3. Die traditionelle Form der Heckenpflege wird hierdurch nicht beeinträchtigt.	P 23
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Dorfbauerschaft Reken“	Ralf Heßling-Mecking, Steinstraße 52 48734 Reken	Der Einwender <u>regt an</u> , das Landschaftsschutzgebiet derart zu verlegen, dass sein Grundstück Gemarkung Groß Reken, Flur 5, Flurstück 42, hierin nicht mehr enthalten ist. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die bauliche Vorprägung des westlichen Teils des Gebietes 2.2.4 das Schutzziel real kaum erreicht werden kann. Durch die bereits	1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen</u> , ihr <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die Privatflächen von Herrn Heßling-Mecking sind Teil des schutzwürdigen Landschaftsraumes.	P 24

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			vorhandene Bebauung und die unmittelbare Nähe zur Ortsrandlage von Groß Reken könne davon ausgegangen werden, dass dieser Bereich durch eine geeignete Bauleitplanung einer zukünftigen Bebauung zugeführt werden wird. Es wird darum gebeten, zumindest das Flurstück des Anwenders aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen.		
5.1 + 5.2	Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen und Anlage und Pflege von Kleingewässern	Ingrid Holberndt, Lökerhok 1, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass eine Anreicherung mit Landschaftselementen und Lebensstätten (weitere Kleingewässer, Hecken und Wallhecken) für bedrohte Tier- und Pflanzenarten absolut überflüssig ist, da allein in Hülsten die Heubachwiesen, der Truppenübungsplatz und eine Vielzahl an Hecken und Wallhecken genügend Freiraum für diese Arten bieten.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> .	P 25
5.1.48	Anlage einer Baumreihe nordöstlich von Strote	Heinrich Hüppe, Strote 27, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass anstatt der Sandbirken Obstbäume gepflanzt wurden.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 3. Die Festsetzung ist von dieser Änderung nicht betroffen.	P 26
5.1.51	Anlage einer Baumreihe südwestlich von Strote	Heinrich Hüppe, Strote 27, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die Stieleichen mit geringerem Pflanzabstand gepflanzt wurden. Hierdurch gibt es verkehrliche Probleme, die dazu führen, dass die Fahrzeuge die Bankette und den Acker nutzen.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 3. Die Festsetzung ist von dieser Änderung nicht betroffen.	P 27
5.1.61	Anlage einer Hecke am südöstlichen Erschließungsweg der Gärtnersiedlung sowie Anlage einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges	Heinrich Hüppe, Strote 27, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass der Weg eingezogen wurde und jetzt Teil der beidseitig liegenden Ackerflächen ist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich an der Südostseite des Wirtschaftsweges auf dem Flurstück 30 eine Hecke befindet. Es wird darum gebeten, für die gesamte Fläche	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die von Herrn Hüppe angesprochenen Entwicklungsziele sind nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens. 3. Für die von Herrn Hüppe angesprochene Festsetzung ist die	P 28

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
			das Entwicklungsziel 1.1 vorzusehen.	Zuordnung zu einem der beiden Entwicklungsziele nicht von grundsätzlicher Relevanz.	
5.3.89 z	Uferrandstreifen am Boombach in Hülsten, nördlich des Hofes Benning	Heinrich Hüppe, Strote 27, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass diese Fläche nach der Flurbereinigung als Acker erworben wurde. Ein Schutzstreifen ist im Grundbuch ausgewiesen. Pflegemaßnahmen werden nicht durch den Einwender erledigt.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die zweckentsprechende Pflege der ausgewiesenen Uferrandstreifen entlang des Boombaches obliegt dem Kreis Borken und ist von den Eigentümern zu dulden.	P 29
2.2	C Verbot Nr. 8 Aufschüttungen vorzunehmen	Antonius Hummert, Preinhok 12 48734 Reken	Gegen das Verbot von Aufschüttungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen im Rahmen von bodenverbessernden Maßnahmen <u>werden Bedenken erhoben</u> . Der Einwender ist der Auffassung, dass derartige Maßnahmen auch ohne besondere Genehmigung möglich sein müssen.	1. Die <u>Bedenken werden zur Kenntnis genommen</u> , ihnen <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die genannten Maßnahmen sind sowohl nach den Naturschutz- als auch nach den Bundesbodenschutzgesetzen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Im Landschaftsschutzgebiet gilt dies besonders.	P 30
2.2	C Verbot Nr. 7 Ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu verändern	Antonius Hummert, Preinhok 12 48734 Reken	Gegen das Verbot <u>werden Bedenken erhoben</u> . Der Einwender ist der Auffassung, dass Landwirte im Bereich ihrer Bewirtschaftungsflächen auch ohne ausdrückliche Genehmigung derartige Arbeiten ausführen dürfen.	1. Die <u>Bedenken werden zur Kenntnis genommen</u> , ihnen <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die genannten Maßnahmen zählen nach den einschlägigen Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder per Legaldefinition zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Derartige Maßnahmen in den Schutzgebieten ohne steuernde Regelungen zuzulassen, verbietet sich aus der Natur der Dinge.	P 31
2.1.5	C Verbot Nr. 14 Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Ge-	Antonius Hummert, Preinhok 12 48734 Reken	Vom Einwender <u>werden Bedenken erhoben</u> . Er stellt die Forderung, dass er auf seinen Eigentumsflächen innerhalb des Naturschutzgebietes	1. Den <u>Bedenken wird nicht gefolgt</u> . 2. In einem Feuchtwiesennaturschutzgebiet ist der Feuchtigkeitsgrad der Flä-	P 32

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
	bietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Drainagen)		„Heubachwiesen“ die Drainagen auf Stand der Technik halten darf. Nach seiner Auffassung darf der Entwässerungsgrad nicht eingeschränkt werden.	chen von grundsätzlicher Bedeutung. Daher ist das von Herrn Hummert kritisierte Verbot bereits in der ersten Naturschutzverordnung aus der zweiten Hälfte der 80er Jahre enthalten. Auf das Verbot kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht verzichtet werden.	
2.2	C Verbot Nr. 8 Abgrabungen durchzuführen	Antonius Hummert, Preinhok 12 48734 Reken	Der Einwender <u>erhebt die Forderung</u> , dass er im Bereich seiner Eigentumsflächen und ansonsten da, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist, Abgrabungen in geringem Umfang (laut Rechtsprechung ca. 50 m ³ pro Jahr) für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb durchführen kann.	1. Die <u>Forderung wird zur Kenntnis genommen</u> , ihr <u>kann nicht gefolgt werden</u> . 2. Das neue Landschaftsgesetz NRW erklärt Abgrabungen grundsätzlich als Eingriffe in Natur und Landschaft. Hierzu zählen ebenfalls die vormals genehmigungsfreien Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs. Daher kann auf das Verbot nicht verzichtet werden.	P 33
2.2	C Verbot Nr. 2 Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen	Antonius Hummert, Preinhok 12 48734 Reken	Der Einwender <u>erhebt die Forderung</u> , dass der Ausbau von Feldwegen auf seinen Privatflächen für ihn ohne Genehmigung in wassergebundener Bauweise mit nicht grundwassergefährdenden Materialien ermöglicht werden muss.	1. Die <u>Forderung wird zur Kenntnis genommen</u> , ihr <u>kann nicht gefolgt werden</u> . 2. Die genannten Maßnahmen zählen nach den einschlägigen Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder per Legaldefinition zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Derartige Maßnahmen in den Schutzgebieten ohne steuernde Regelungen zuzulassen, verbietet sich aus der Natur der Dinge.	P 34
2.2	C Verbot Nr. 14	Antonius Hummert,	Der Einwender <u>geht davon aus</u> , dass bei den Ab-	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis</u>	P 35

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
	Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie Gehölzbewuchs auf Böschungen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen.	Preinhok 12 48734 Reken	standsregelungen gegenüber Landschaftsstrukturen keine höheren Anforderungen als die gesetzlich vorgegebenen gestellt werden.	<u>genommen, er ist zutreffend.</u>	
5.1	Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen	Antonius Hummert, Preinhok 12 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass er den Standort von Ausgleichsmaßnahmen für bauliche Anlagen – nach vorheriger fachlicher Prüfung – in eigener Verantwortung bestimmen möchte. Er <u>geht davon aus</u> , dass in absehbarer Zeit auch ein grundsätzlicher Ausgleich im Wald stattfinden kann.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> 3. Bei der Eingriffsregelung ist bei der Beurteilung jeweils immer der funktionale Ausgleich zu berücksichtigen. (§§ 4 ff LG NW)	P 36
2.2	C Verbot Nr. 1: Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern.....	Antonius Hummert, Preinhok 12 48734 Reken	Der Einwender <u>fordert</u> , dass nach Baurecht genehmigungsfreie bauliche Anlagen auch einer Genehmigungsfreiheit nach dem Landschaftsrecht unterliegen.	1. Die <u>Forderung wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden.</u> 2. Hierfür wäre eine Änderung des Landschaftsgesetzes NW erforderlich.	P 37
2.1.4	Naturschutzgebiet „Weißes Venn/ Geißheide“	Martin Jeusfeld, Riege 6 48734 Reken	Der Einwender <u>lehnt</u> die Ausweisung seiner Waldflächen im vorgenannten Naturschutzgebiet <u>ab</u> . Eine Unterschutzstellung käme einer Zwangsentweignung gleich. Der Verkehrswert der Flächen würde erheblich fallen. Nach Beendigung der militärischen Nutzung wäre für den Einwender wieder eine eigene Nutzung möglich, die aufgrund der steigenden Holzpreise eine zusätzliche Einnahmequelle darstellen. Zudem bedeute die Angliederung in das Naturschutzgebiet eine deutliche Einschränkung der jagdlichen Nutzung innerhalb seiner Eigenjagd. Eine Eingliederung der Fläche in den Bereich „Er-	1. Die <u>Bedenken werden zur Kenntnis genommen, ihnen wird nicht gefolgt.</u> 2. siehe Ö 26 3. Herrn Jeusfeld wurde in einem persönlichen Gespräch am 26.02.2007 ausführlich die Rechtslage sowie die Wirkung der Landschaftsplanänderung erläutert. Es wurde dargelegt, dass Einschränkungen der jagdlichen Nutzung nicht zu erwarten seien.	P 38

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			haltung und Pflege der Erholungslandschaft Hohe Mark“ (Entwicklungskarte, Ziel 1.7) hält er eher für angebracht und auch für ausreichend.		
		Heinrich Köhne, Sandheck 7, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass eine Schädlingsbekämpfung, z. B. von Mücken (Blauzungkrankheit) uneingeschränkt gewährleistet sein muss. Im Sommer 2006 war festzustellen, dass im Bereich der Feuchtwiesenschutzgebiete eine Insektenplage festzustellen war. Entstehende Folgekosten durch entstehende Krankheiten und Seuchen sind vom Kreis/Land zu erstatten.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 3. Der Landschaftsplan hat keinen Einfluss auf die Bekämpfung von Tierseuchen.	P 39
5.1.6	Ergänzung der Hecke nördlich der B 67 n, nordöstlich der Fläche „Hassenbrook“, westlich des Heubaches	Heinrich Köhne, Sandheck 7, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass im vorderen Bereich noch nie Baumwuchs vorhanden war. Auch im weiteren Verlauf ist eine Heckenpflanzung nie vorhanden gewesen. Aufgrund der Grenzverhältnisse erscheint eine Heckenpflanzung nicht möglich.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> 2. Es handelt sich um eine umgesetzte Maßnahme des Landschaftsplanes	P 40
		Heinrich Köhne, Sandheck 7, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist drauf hin</u> , dass die Lagerung von Silage und Strohmetten und Zwischenlagerung von Stallmist im Landschaftsplangebiet uneingeschränkt gewährleistet bleiben muss.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>kann nicht entsprochen werden</u> . 2. Die Verbotstatbestände in den jeweiligen Schutzbereichen des Landschaftsplanes sind zu beachten.	P 41
		Heinz Köhne; Strote 3, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass die Änderungen des Landschaftsplanes den zwingend notwendigen Verkehrssicherungspflichten widersprechen. Diese Festsetzungen seien daher selbstverständlich nicht durchführbar.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> .	P 42
2.1.2	Naturschutzgebiet „Erlenbruch-Sandheck“	Ludger Kohlwey, Sandheck 5, 48734 Reken	Der Einwender <u>teilt mit</u> , dass er Eigentümer der Grünlandfläche innerhalb des Naturschutzgebietes ist. Gegen die Ausweisung des Naturschutzgebietes erhebt er Widerspruch. Er sei niemals informiert worden, dass seine Grünlandfläche Teil des	1. Der <u>Widerspruch wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Das von Herrn Kohlwey benannte Gebiet ist seit 1989 als Naturschutzgebiet festgesetzt, es ist	P 43

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
			Naturschutzgebietes sei.	ua. in der Örtlichkeit durch Beschilderung gekennzeichnet. 3. Die Abgrenzung des Schutzgebietes nimmt an der Änderung des Landschaftsplanes nicht teil.	
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet „Brennerholt-Kreulkerhook“	Eduard Lienemann, Uhlenberg 4, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die Erläuterung zu dieser Festsetzung, wonach die Renaturierung von Fließgewässern der Optimierung des einzigen dauernd Wasser führenden Baches dient, falsch ist. Dieser Bach führe nur im oberen Bereich bei Starkregen das Oberflächenwasser ab. Im Sommer und in niederschlagsarmen Zeiten falle er längerer Zeit trocken. Eine Schutzbedürftigkeit sei hier in keinsten Weise gegeben.	1. Die <u>Hinweise</u> werden zur Kenntnis <u>genommen</u> . 2. Es handelt sich um ein vorhandenes Landschaftsschutzgebiet, dessen Abgrenzung nicht an der Landschaftsplanänderung teilnimmt. 3. Die Schutzbedürftigkeit ist fachlich nicht strittig.	P 44
1.4	Entwicklungsziel Erhaltung und besondere Entwicklung der prägenden Landschaftsteile und besonderen Lebensstätten der heimischen Flora und Fauna auf dem Truppenübungsplatz	Walter Look, Pohl 3, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass das Entwicklungsziel <u>ausschließlich</u> auf Flächen zu beschränken ist, die im Besitz der öffentlichen Hand sind. Eine Festsetzung als Naturschutzgebiet sei aus seiner Sicht nicht notwendig. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet reiche vollkommen aus, um das Entwicklungsziel zu erreichen.	1. Der <u>Hinweis</u> und die <u>Anregung</u> werden zur Kenntnis <u>genommen</u> , der <u>Anregung</u> <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Das Entwicklungsziel ist nicht Gegenstand dieser Planänderung. 3. siehe Ö 26	P 45
2.2	Landschaftsschutzgebiete C Verbote, lfd. Nr: 12... Anpflanzungen mit nicht bodenständigen oder nicht landschaftstypischen Arten außerhalb von Hausgärten und Waldflächen durchzuführen	Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass es sich hierbei um eine unklare Regelung handelt. Da keine weiteren Angaben bzw. keine Ausschlussliste vorliege, läge die Beurteilung eines Verstoßes gegen diese Regelung voll im Ermessen der Behörde. Im Rahmen der kooperativen Landschaftsplanung biete sich hier an, auf den mündigen Bürger zu vertrauen und diesen Passus zu streichen	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 2. Die Festsetzung ist eindeutig. Ein Ermessensmissbrauch ist unzulässig.	P 46
2.	Landschaftsschutzgebiet C Verbote, lfd. Nr. 13... Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und zur Begradigung von unregel-	Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass dieses Verbot nicht akzeptiert werden kann. Mit Grund und Boden muss sparsam umgegangen werden. Auch durch andere unsinnige Festsetzungen im Landschaftsplan würde hier insgesamt Grund und	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> , ihm <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die Festsetzung hat zum Ziel, die typischen nicht gleichförmigen Landschaftselemente im	P 47

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	mäßigen Feld-/Waldgrenzen vorzunehmen...		Boden verschwendet werden. Die Regelungen des Landschaftsplanes dürfen nicht über die Regelungen nach dem Landeswaldgesetz hinausschießen. Hier müssen entsprechende Aufforstungen zulässig sein, wenn die Forstbehörde keine grundsätzlichen Bedenken geltend machen kann. Die Regelung ist im Sinne der kooperativen Landschaftsplanung zu streichen bzw. anzupassen.	Landschaftsschutzgebiet zu erhalten.	
2.2	Landschaftsschutzgebiet D nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6	Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>regt an</u> , die Regelung der Ziffer 6 auch auf die Gemeindestraßen zu erweitern.	1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen</u> , ihr <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die angesprochene Regelung basiert auf einen Erlaß der Landesregierung.	P 48
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Heubachniederung – Weißes Venn“ D Gebote	Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>regt an</u> , die gesamt Textpassage zu streichen. Der Inhalt dieser Regelung sei, wenn man es mit einer bürgernahen Landschaftsplanung ernst meine, bereits mit der unter 5.5.2 formulierten Angebotsplanung abgedeckt und habe im Bereich der Festsetzungen nichts zu suchen.	1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen</u> , ihr <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Herr Mertens erkennt nicht die unterschiedliche Wirkung eines Landschaftsschutzgebietes und die der Angebotsplanung.	P 49
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Rekener Berge“ C Verbote	Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass entsprechend der im Plan gewählten Gliederung noch ein „C“ vor dem Wort Verbote einzufügen ist. Weiterhin muss es auch in Zukunft möglich bleiben, Waldflächen im Einvernehmen mit der Forstbehörde zu roden und den hierfür erforderlichen Ersatz im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Rekener Berge“ anzulegen. Es wird angeregt, das Verbot der Erstaufforstung insoweit noch zu konkretisieren oder ggf. ganz zu streichen.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>wird gefolgt</u> . Vor das Wort „Verbot“ wird der Buchstabe C eingefügt. 3. Die von Herrn Mertens angesprochenen Punkte im Zusammenhang mit Waldumwandlungen sind zutreffend. Siehe auch Ö 32	P 50
2.3.5	Rotbuche auf dem Hof Heltweg zwischen B 67n und der Kreisstraße BOR 17	Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die Lagebezeichnung nicht nachvollziehbar ist. Der Einwender bittet darum, die Lagebeschreibung des Naturdenkmals zu konkretisieren.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die Festsetzung nimmt am Änderungsverfahren nicht teil.	P 51

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
				3. Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur. Die Rotbuche liegt zwischen der B 67n und der Straße Heltweg im Bereich der Hoflage Heltweg.	
4.3	Wald nordöstlich des Backenberges, südlich von Helweg, östlich der L 447	Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass die Lagebezeichnung fehlerhaft erscheint. Bei der L 847 handele es sich vermutlich um die K 11. Für diesen Fall sollte der Fehler umgehend berichtigt werden. Weiterhin sei für das Flurstück 59 die Zuordnung zur Flur 13 falsch. Das Flurstück gehöre zur Flur 12.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 2. Die Festsetzung ist nicht Bestandteil dieser Änderung. 3. Soweit redaktionelle Änderungen erforderlich sind, werden diese durchgeführt.	P 52
		Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass Flächen, die bislang noch nicht von Festsetzungen erfasst waren, ohne Beteiligung des Eigentümers nunmehr einbezogen werden sollen. Zu der Festsetzung 4.3 seien insbesondere seine Eigentumsflächen Gemarkung Groß Reken, Flur 13, Flurstück 219 tlw. und weiterhin noch die Flurstücke 220 tlw. und 490 tlw. sowie Flur 12, Flurstück 59 tlw. ergänzt worden. Im Schriftbild sei diese Abweichung vom Ursprungstext nicht erkennbar. Für seine Flächen sei eine Abstimmung mit ihm nicht erfolgt. Im Übrigen weise er darauf hin, dass es sich bei dem Flurstück 490 um einen Markenweg handele. Auf dieser Fläche dürfe aufgrund der Erschließungsfunktion keine Pflanzung erfolgen. Zur Durchführung von waldbaulichen Maßnahmen aufgrund dieser Festsetzung erteilt der Einwender dem Kreis Borken keinerlei Genehmigung.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 2. siehe P 52	P 53
		Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>bittet darum</u> , ihm den Inhalt der Erläuterungen zu den Arbeitskarten Kapitel 3.3, Seite 69,18 zugänglich zu machen.	1. Die <u>Bitte</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 3. Herrn Mertens ist bekannt, dass er die	P 54

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
				Arbeitskarten, die nicht Bestandteil des Landschaftsplanes sind, jederzeit einsehen kann.	
5.1	Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen	Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>bittet</u> , die Einsichtnahme der Erläuterungen zu den Artenlisten im „ökologischen Beitrag, Teil 1“ zu ermöglichen. Diese Fundstelle sei weder im Rahmen der Offenlegung einsehbar gewesen noch sei sie als Anlage dem Planwerk beigelegt.	1. Die <u>Bitte</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 3. Herrn Mertens ist bekannt, dass er die Arbeitskarten, die nicht Bestandteil des Landschaftsplanes sind, jederzeit einsehen kann. Er verkennt die Relevanz der Unterlagen für seine Beurteilung.	P 55
		Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass die Aussage, in den Landschaftsplan seien nur umgesetzte Maßnahmen dargestellt worden, in etlichen Fällen nicht der Realität entspreche.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> .	P 56
5.1.4	Hecke nördlich von Heltweg, westlich der L 608	Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass diese Festsetzung aufgrund der örtlich vorhandenen Grenzen sowie der vorhandenen Hochspannungsleitung, die in Grundbüchern mit entsprechenden Schutzstreifen abgesichert ist, nicht umgesetzt werden könne. Die Festsetzung sei aus diesem Grund zu streichen.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 2. Die Festsetzung ist nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens.	P 57
5.1.6	Ergänzung der Hecke nördlich der B 67n, nordöstlich der Fläche „Hassenbrook“, westlich des Heubaches	Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass diese 4 Maßnahmen, die sich im Bereich des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Heubach“ befinden, nicht realisiert wurden. Aus diesem Grunde seien diese Maßnahmen aus dem Landschaftsplan zu streichen.	1. Die <u>Hinweise</u> werden zur Kenntnis <u>genommen</u> . 2. Die angesprochenen Festsetzungen sind nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens. 3. Nach den vorliegenden Unterlagen sind sie als realisiert zu betrachten.	P 58
5.1.7	Verlängerung der Hecke nordöstlich von Preinhok, südlich der B 67n				

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
5.1.9	Anlage eines Ufergehölzes am Nordufer des Grabens zwischen B 67 n und L 600				
5.1.10	Ergänzung einer Hecke am Graben zwischen B 67 n und L 600				
5.5.2	Landschaftsraum Heubachniederung/Schwarzes Venn	Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass die gerichtlich vorgegebene Vorgehensweise für Optimierungsmaßnahmen in diesem Bereich bis heute noch nicht umgesetzt wurden (Monitoring, Einschaltung eines Gutachters und anderes). Der Einwender regt an, für seine Eigentumsflächen in diesem Bereich auf derartige Optimierungsmaßnahmen zu verzichten.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Herr Mertens hat nicht erkannt, dass es sich hier um Maßnahmen der freiwilligen Angebotsplanung handelt.	P 59
6	Ausnahmen und Befreiungen Abs. 4: Mit der Erteilung der Ausnahmeregelung oder Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Landschaftsschutzes verbunden werden.	Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass diese Regelung dem Selbstzweck des Landschaftsplanes entspricht und er diese daher ablehnt. Es dürfe nicht sein, dass berechnete Interessen nur unter der Auflage noch mehr für die Ökologie zu tun, entsprochen werde. Es sei zu befürchten, dass mit dieser Regelung Maßnahmen veranlasst würden bzw. Geld beschafft würde, um in den von der Untere Landschaftsbehörde bevorzugten Räumen noch mehr Natur zu schaffen.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>kann nicht gefolgt werden</u> . 2. Die von Herrn Mertens kritisierte Festsetzung gibt die gesetzlichen Regelungen des Landschaftsgesetzes wieder.	P 60

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
		Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass der Landschaftsplan Regelungen enthalten solle, wonach z. B. der ökologische Umbau von Waldflächen oder die Optimierung des landschaftlichen Erscheinungsbildes (z. B. Aufbau von Waldsäumen in bereits vorhandenen Altbeständen „Auf den Stock setzen“ bestehender Hecken) im weitesten Sinne als Ausgleichstatbestände anerkannt werden sollten. Diese Ausgleichsmaßnahmen müssten dann den jeweiligen Eigentümern auf einem „Ökokonto“ für etwaige Baumaßnahmen gutgeschrieben werden.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 2. Im Rahmen des gesetzlich Möglichen können derartige Ausgleichsmaßnahmen privaten Ökokonten gutgeschrieben werden.	P 61
		Ludger Mertens, Feldweg 8, 48734 Reken	Der Einwender <u>bemerk</u> t, dass innerhalb des Plan-textes immer wieder auf Biotope nach § 62 LG NW verwiesen wird. Er bittet um Information, wie und wo man hierzu Auskünfte erhalte.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 3. Auf Bitte des landwirtschaftlichen Kreisverbandes wurden in 2005 die landwirtschaftlichen Funktionsträger (Ortslandwirte, landw. Ortsverband) umfassend informiert. Daneben kann Herr Mertens die Informationen auch beim Kreis Borken erhalten.	P 62
5.3.58 und 5.3.59	Kleingewässer nördlich von Bahnhof Reken	Georg Nordendorf, Alter Landweg 2, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass Nutzungseinschränkungen nicht hingenommen werden. Anfallende Unterhaltungs-, Pflege- oder sonstige Kosten würde er nicht übernehmen. Im Bereich der Kleingewässer stehende Gehölze müssen unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzung zurückgeschnitten werden dürfen.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 2. Der Planbereich ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. 3. Notwendige Pflege- und Rückschnittsarbeiten können vom Eigentümer im Rahmen der guten fachlichen Praxis durchgeführt werden.	P 63

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.4.25	Geländestufe mit Hecke nord-östlich von Bahnhof Reken beim Hof Wortmann	Georg Nordendorf, Alter Landweg 2, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass in jedem Fall die Verkehrssicherheit gewährleistet sein müsse, zum anderen dürfen auch die Wirtschaftsgebäude in keinsten Weise beeinträchtigt werden. Darüber hinaus dürfe die Hecke einer möglichen Weiterentwicklung der Hofstelle nicht im Wege stehen. Die dort stehenden Bäume müssen einer normalen Nutzung zugeführt werden dürfen.	1. Die <u>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die angesprochenen Festsetzungen sind nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens. 3. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen und Pflegemaßnahmen, wie z.B. das auf-den Stock-setzen von Hecken sind möglich.	P 64
2.4.26	Hohlweg südlich von Bahnhof Reken, nördlich von Hof Berthenhoff				
2.2	C Verbot Nr. 6....auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen.	Georg Nordendorf, Alter Landweg 2, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass er dieses Verbot nicht hinnehmen könne. Danach könne er mit seinen Kraftfahrzeugen außerhalb von befestigten Straßen, Wegen, Hofräumen sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze nicht fahren. Dies sei ein klarer Widerspruch zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die von Herrn Nordendorf befürchtete Wirkung tritt nicht ein, da die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung unter 2.2 D als nicht betroffene Tätigkeit aufgeführt ist.	P 65
3.17	Brachfläche südwestlich von Bahnhof Reken am Mühlentbach, nordwestlich des Hofes Nordendorf	Georg Nordendorf, Alter Landweg 2, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass er sich vorbehalte, diese Fläche wieder als intensives Grünland zu nutzen. Er sei jedoch aus Kostengründen auch bereit, über eine vertragliche Vereinbarung zugunsten des Naturschutzes zu reden.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Nach Rechtskrafterlangung der Landschaftsplanänderung wird ein vertragliches Angebot unterbreitet. 3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens ist.	P 66

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.4	Naturschutzgebiet „Weißes Venn/Geißheide“	Wilhelm Oergel und Hermann-Josef Oergel; Oldhüser Hook, 48734 Reken	Die Einwender <u>weisen darauf hin</u> , dass es, insbesondere vor dem Ziel der Entfrachtung des Landschaftsplanes, nicht hinzunehmen ist, dass dieser Bereich von einem Landschaftsschutzgebiet zu einem Naturschutzgebiet umgewandelt wird. Die Ausweisung als FFH-Gebiet und als Vogelschutzgebiet im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes sei allemal ausreichend. Die der Landwirtschaft entzogenen Flächen führen im Umfeld zur Verknappung von Flächen und damit zu einer Verzerrung des Pachtmarktes.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. siehe Ö 26	P 67
2.1.5	Naturschutzgebiet „Heubachwiesen“	Wilhelm Oergel und Hermann-Josef Oergel; Oldhüser Hook, 48734 Reken	Die Einwender <u>weisen darauf hin</u> , dass das Naturschutzgebiet insgesamt 470 ha groß ist und nicht, wie fälschlicherweise angegeben, 235 ha. Im Übrigen soll der Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung in seiner Originalfassung übernommen werden. Er bedarf keiner Erläuterung und Interpretation im Sinne der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die Gesamtgröße des Naturschutzgebietes „Heubachwiesen“ auf den Gebieten des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken beträgt 470 ha. Im Kreis Borken selber sind 235 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen. 3. Die Naturschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Münster „Heubachwiesen“ ist 1 : 1 in den Landschaftsplan übernommen worden.	P 68
5.1.56	Anlage einer Hecke und Baumreihe nordöstlich von Riege an der Straße von Hülsten nach Maria Veen	Wilhelm Oergel und Hermann-Josef Oergel; Oldhüser Hook, 48734 Reken	Die Einwender <u>weisen darauf hin</u> , dass eine Erweiterung der bisherigen Anpflanzung über das jetzt vorhandene Maß hinaus aus Gründen der Verkehrssicherheit zu unterlassen ist.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die Festsetzung nimmt nicht am Änderungsverfahren teil. 3. Eine Erweiterung der Anpflanzung ist nicht beabsichtigt.	P 69

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
5.1.65		Wilhelm Oergel und Hermann-Josef Oergel; Oldhüser Hook, 48734 Reken	Die Einwender <u>weisen darauf hin</u> , dass bei dieser Festsetzung auf das Flurstück 471 tlw. der Flur 5 Bezug genommen wird. Da dieses Flurstück wohl nicht existiert, wird um Aktualisierung und Information über die genaue Abgrenzung der Festsetzung gebeten. Weiterhin ist zu beachten, dass aufgrund der zu erwartenden Verkehrsgefährdung eine Erweiterung des Bestandes über die Örtlichkeit hinaus nicht tragbar ist	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die Ausführung der Einwender ist zutreffend. Die Festsetzung ist entfallen.	P 70
5.1.99 z	Bepflanzung einer Wegekreuzung mit Wildrosen an der K 12 in Hülsten	Wilhelm Oergel und Hermann-Josef Oergel; Oldhüser Hook, 48734 Reken	Die Einwender <u>weisen darauf hin</u> , dass sich diese Verkehrskreuzung nicht an der K 12, sondern an der Straße Lökerhok befindet. Die geplante Bepflanzung ist an dieser Stelle aus Gründen der Verkehrssicherheit (Einschränkung des Sichtfeldes) bislang unterblieben. Da innerhalb dieser Festsetzungen nur umgesetzte Maßnahmen dargestellt werden sollen, müsse diese Festsetzung aufgrund fehlender Umsetzungen entfallen.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die Festsetzung ist seinerzeit als zusätzliche Maßnahme durchgeführt worden.	P 71
5.3.63	Abgrabungsfläche nördlich von Hülsten am Südrand des Boomberges	Wilhelm Oergel und Hermann-Josef Oergel; Oldhüser Hook, 48734 Reken	Die Einwender <u>weisen darauf hin</u> , dass die Lagebezeichnung fehlerhaft ist. Es handelt sich hier lediglich um einen Teil des Flurstückes 30. Das Flurstück 32 ist von diesem Punkt nicht betroffen und daher aus der Lagebezeichnung zu streichen. Da die Fläche im Rahmen einer Durchforstungs- und Unterpflanzungsmaßnahme mit Schlagabraum bedeckt wurde, liegt somit kein „Landschaftsschaden“ mehr vor. Die Festsetzung könne somit entfallen.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Es handelt sich um eine umgesetzte Maßnahme, die nicht am Änderungsverfahren teilnimmt.	P 72

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
5.3.21	Müllablagerung in der ehemaligen Abgrabungsfläche südlich von Preinhok	Ludger Röhling; Preinhok 6, 48734 Reken	<p>Der Einwender <u>weist darauf hin</u>, dass mit der Unteren Landschaftsbehörde abgesprochen gewesen sei, hier die natürliche Entwicklung zuzulassen. Weitere Einschränkungen wurden nicht gemacht. Nach Auffassung des Einwenders muss die Sandentnahme zum Eigengebrauch und das notwendige Abmähen von Disteln und Brennesseln weiterhin möglich sein.</p> <p>Er regt an, die Sandentnahme in diesem Bereich wieder zu ermöglichen, da sich zurzeit von aktuellen Sandabgrabungen eine Uferschwalbenkolonie mit ca. 700 Brutröhren angesiedelt hatte. Durch die Erlaubnis, wieder Sand entnehmen zu dürfen, könnte sich diese Situation wieder einstellen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u>, ihm <u>wird gefolgt</u>. <i>Die gestrichene Passage „ ... der natürlichen Entwicklung überlassen“ wird wieder in den Text eingefügt. Die eingefügte Zeile „mit bodenständigen ... zu bepflanzen“ wird gestrichen.</i> 2. Der Hinweis und die nunmehr vorgenommene Änderung der Festsetzung entsprechen den örtlichen Gegebenheiten. 	P 73
4.7 4.8 4.9	Waldbereiche südöstlich von Preinhok	Ludger Röhling; Preinhok 6, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass der angestrebte Anteil von 80% Laubholz bei Neuaufforstungen nicht überall auf den Flächen standortgerecht ist. Die derzeit mit Kiefern bewachsenen Teilbereiche sind derart trocken und humusarm, dass Kiefern große Schwierigkeiten haben, zu wachsen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u>. 2. Die angesprochenen Festsetzungen sind nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens. 3. Die hier angesprochenen örtlichen Details werden im Rahmen der Umsetzung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland berücksichtigt. 	P 74

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
2.2.4	Naturschutzgebiet „Weißes Venn/Geißheide“	Bernhard Schemmer, Brockmühlenweg 5, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass sein Vater ehemaliger Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Hülsten, Flur 14, Flurstück 4 gewesen sei. Für diese Fläche habe er eine Rücküberweisung für den Fall der Aufgabe des Truppenübungsgebietes beantragt. Er halte die geplante Naturschutzgebietsausweisung für diese Fläche für willkürlich, da es sich um Ackerland, umgeben von Kiefern- bzw. Eichenwäldern, handelt. Er sehe hier kein Naturschutzbedürfnis.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 2. siehe Ö 26	P 75
2.2	C Verbote Nr. 13 ... Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und zur Begradigung von unregelmäßigen Feld-/Waldgrenzen vorzunehmen ...	Bernd Schulze-Tenbohlen, Sandheck 12 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass es weiterhin möglich sein muss, Ersatzanpflanzungen an Feld- und Waldgrenzen anzulegen. Auch müssen Begradigungen zur besseren Bewirtschaftung der Flächen möglich sein.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 2. Die Festsetzung hat zum Ziel, die typischen nicht gleichförmigen Landschaftselemente im Landschaftsschutzgebiet zu erhalten.	P 76
2.1.1	Naturschutzgebiet „Erlenbruch-Sandheck“	Bernd Schulze-Tenbohlen, Sandheck 12 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass er Eigentümer einer ca. 3 Morgen großen Waldfläche im Bereich des Naturschutzgebietes ist. Diese Fläche ist bestockt mit Pappeln, Sitkafichten, Eschen, Erlen und Birken. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes dürfe er die Fläche nur als Erlenbruchwald nutzen. Da er aus eigener Erfahrung weiß, dass mit der Baumart Erle kaum nennenswerte Erträge zu erwirtschaften sind, wird die Fläche für ihn fast wertlos und verursacht nur noch laufende Kosten für Steuern und Abgaben. Hiermit erklärt er sich nicht einverstanden.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 2. Das von Herrn Schulze-Tenbohlen benannte Gebiet ist seit 1989 als Naturschutzgebiet festgesetzt, es ist u.a. in der Örtlichkeit durch Beschilderung gekennzeichnet. 3. Die Abgrenzung des Schutzgebietes nimmt an der Änderung nicht teil. Eine ordnungsgemäße forstliche Bodennutzung ist auf den Flächen des Einwenders unter Berücksichtigung der Regelungen des Landschaftsplanes möglich.	P 77

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.4	Naturschutzgebiet „Weißes Venn/Geißheide“	Markus Schwerhoff, Lökerhok 2, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass seine Familie seit über 20 Jahren die Gründlandflächen im Bereich des geplanten Naturschutzgebietes bewirtschaftet. Die geplanten Auflagen machen eine Bewirtschaftung in den nächsten Jahren unmöglich. Der Einwender bittet, die bisherige Bewirtschaftungsweise auch nach Unterschutzstellung weiter fortführen zu dürfen.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 2. siehe Ö 26 3. Die Fortführung der extensiven Grünlandbewirtschaftung liegt im Interesse des Naturschutzes	P 78
2.2	C Verbote Nr. 13 ... Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und zur Begradigung von unregelmäßigen Feld-/Waldgrenzen vorzunehmen ...	Bernhard Schwering, Hörnerhok 3, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass die Begradigung der im Landschaftsplan genannten Bereiche bei fachgerechter Durchführung nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzweckes führt.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 2. Die Festsetzung hat zum Ziel, die typischen nicht gleichförmigen Landschaftselemente im Landschaftsschutzgebiet zu erhalten.	P 79
2.1.4	Naturschutzgebiet „Weißes Venn/Geißheide“, B Schutzzweck, Punkt 9	Herbert Vestrick, Holtkämpe 5, 48734 Reken	Der Einwender <u>bezweifelt</u> , dass einige der aufgeführten Vogelarten, z. B. der Fischadler, in dem Gebiet überhaupt vorkommt.	3. Die genannten Arten kommen in dem Gebiet vor. Es handelt sich um Brut-, Zug- und Rastvögel sowie Nahrungsgäste, die das Gebiet dauerhaft bzw. sporadisch frequentieren.	P 80
2.1.5	Naturschutzgebiet „Heubachwiesen“	Herbert Vestrick, Holtkämpe 5, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass das Naturschutzgebiet eine Gesamtgröße von ca. 470 ha umfasst.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis <u>genommen</u> . 2. Die Größenangabe ist – auf den Kreis Borken bezogen – korrekt. 3. Die Gesamtgröße des Naturschutzgebietes „Heubachwiesen“ auf den Gebieten des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken beträgt 470 ha. Im Kreis Borken selber sind 235 ha als Naturschutzgebiet ausgewiesen.	P 81

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
2.2	C Verbote, lfd. Nr. 8 Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen ... sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen.	Herbert Vestrick, Holtkämpe 5, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass es eine genehmigungsfreie Ausnahme für Bodenverbesserungsmaßnahmen (z. B. Aufbringen von z. B. Lehmboden auf leichten Böden) geben muss.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>kann nicht gefolgt werden</u> . 2. Die genannten Maßnahmen sind sowohl nach den Naturschutz- als auch nach den Bundesbodenschutzgesetzen grundsätzlich genehmigungspflichtig. Im Landschaftsschutzgebiet gilt dies besonders.	P 82
2.2	C Verbote, lfd. Nr. 13 Erstaufforstungen im Bereich von Waldlichtungen und zur Begradigung von unregelmäßigen Feld-/Waldgrenzen vorzunehmen ...	Herbert Vestrick, Holtkämpe 5, 48734 Reken	Der Einwender hält dieses Verbot für überflüssig, Er <u>weist darauf hin</u> , dass es bei der Bewirtschaftung von unregelmäßig begrenzten Flächen zu „Überlappungen“ beim Einsatz von Spritzmitteln oder Düngern kommt. Dieses führt zu einer Mehrbelastung des Bodens.	1. Der <u>Hinweis und die Anregung wird zur Kenntnis genommen</u> , der <u>Anregung wird nicht gefolgt</u> . 2. Die Festsetzung hat zum Ziel, die typischen nicht gleichförmigen Landschaftselemente im Landschaftsschutzgebiet zu erhalten. Die genannten Wirkungen können bei einem sach- und ordnungsgemäßen Einsatz nicht eintreten.	P 83
2.2.3 und 2.2.5	Landschaftsschutzgebiete „Heubach- und Boombachniederung“ und „Brennerholt-Kreulkerhok“, C Verbote Buchstabe b (bzw. c): nicht ackerfähiges Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Die jeweiligen Gebiete sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.	Herbert Vestrick, Holtkämpe 5, 48734 Reken	Der Einwender <u>regt an</u> , die im Landschaftsplan festgelegten Bereiche in Mitwirkung der betroffenen Landwirte neu zu überarbeiten.	1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen</u> , ihr <u>kann nicht gefolgt werden</u> . 2. Die kritisierte Festsetzung ist Inhalt des seit 1989 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Rekener Berge“. Probleme in der Anwendung haben sich seither nicht ergeben. Im übrigen nimmt diese Passage nicht am Änderungsverfahren teil.	P 84

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
2.2	C Verbote Nr. 14 Wald, Hecken, Laubbäume außerhalb des Waldes, Ufer- und Feldgehölze, Obstbaumwiesen sowie ... zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen.	Herbert Vestrick, Holtkämpe 5, 48734 Reken	Der Einwender <u>regt an</u> , den Schutz der Obstbaumwiesen aus dem Verbot herauszunehmen.	1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen</u> , ihr <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Obstwiesen stellen ein für die bäuerliche Kulturlandschaft typisches Landschaftselement dar, das wenigstens in den Landschaftsschutzgebieten erhalten werden soll. Die einschlägigen Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes und des Landes, sowie des Kulturlandschaftsprogrammes des Kreises Borken unterstützen die Landwirte beim Bemühen um den Erhalt ihrer Obstwiesen.	P 85
0	Vorwort	Herbert Vestrick, Holtkämpe 5, 48734 Reken	Der Einwender <u>regt an</u> , im Vorwort zum Landschaftsplan die Begriffe „Kulturlandschaft“ und „Strukturwandel“ aufzunehmen und zu erklären.	1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen</u> , ihr <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die zwei Seiten umfassenden Vorbemerkungen für diesen Landschaftsplan nehmen nur in sehr geringem Umfang am Änderungsverfahren teil, sie sind insgesamt ausreichend.	P 86
2.3.5	Rotbuche auf dem Heltweg zwischen B 67n und der Kreisstraße BOR 17	Herbert Vestrick, Holtkämpe 5, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass die im Text angegebene Kreisstraße BOR 17 nicht existiert. Der Hinweis ist zu streichen.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die Festsetzung nimmt am Änderungsverfahren nicht teil. 3. Es erfolgt eine redaktionelle Korrektur. Die Rotbuche liegt zwischen der B 67n und der Straße Heltweg im Bereich der Hoflage Heltweg.	P 87

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.- Nr.
2.1	C Verbote Nr. 18 Hunde außerhalb der Park- und Stellflächen oder Hof- räume unangeleint laufen zu lassen	Maria Werschmann, Meisenweg 14, 48734 Reken	Die Einwenderin <u>weist darauf hin</u> , dass in der geplanten Änderung Vorschriften enthalten sind, die Menschen und seinen treuen Begleiter (Hund) bei Spaziergängen erheblich einschränken. Hiergegen werden Bedenken erhoben.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die Naturschutzgebiete sind keine Hundeauslaufbereiche. Zur Schonung des Wildes und zur Beruhigung des Naturschutzgebietes kann auf die Festsetzung nicht verzichtet werden.	P 88
2.1.5	Naturschutzgebiet „Heubach- wiesen“	Bernhard Wübbeling, Preinhok 7, 48734 Reken	Der Einwender <u>weist darauf hin</u> , dass er Eigentümer eines Grundstückes im Bereich des Naturschutzgebietes ist. Er ist auf diese Ackerfläche angewiesen, um dort Gülle zu verwerten und Getreide anzubauen und bittet aus diesem Grund, das Grundstück Gemarkung Groß Reken, Flur 20, Flurstück 37, aus dem Naturschutzgebiet herauszunehmen.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>wird nicht gefolgt</u> . 2. Die Naturschutzgebietsfestsetzung erfolgte bereits in der zweiten Hälfte der 80er Jahre. Die Bewirtschaftung der Flächen durch Herrn Wübbeling ist durch die Unterschutzstellung nicht beeinträchtigt.	P 89